



Hinweise des städtischen Ordnungsamtes für Reiserückkehrende aus Risikogebieten

Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) des Bundes vom 12. Mai 2021 führt die bisher unterschiedlichen Regelungen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zusammen. Nunmehr gelten bundesweit einheitliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland.

Aufgrund des anhaltenden Infektionsrisikos wird empfohlen, auf Auslandsreisen zu verzichten. Wer trotzdem ins Ausland reisen möchte, sollte sich zunächst erkundigen, welche Schutz- bzw. Einreisebestimmungen aufgrund der Corona-Pandemie im jeweiligen Gastland gelten, um vor bösen Überraschungen gefeit zu sein.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Reiserückkehrende, die sich wegen Erholungsurlaub oder anderen Gründen in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

1. Was sind Risikogebiete?

Risikogebiete sind Staaten oder Regionen, in denen ein erhöhtes Risiko besteht, sich mit dem Coronavirus zu infizieren und an Covid-19 zu erkranken.

Je nach Gefährdungsrisiko werden drei Arten von Risikogebieten unterschieden:

- Risikogebiete (Regionen mit erhöhter Inzidenz)
- Hochinzidenzgebiete (Regionen mit besonders hoher Inzidenz)
- Virusvarianten-Gebiete (Regionen, in denen als gefährlich eingestufte Mutationen verbreitet sind)

2. Handelt es sich bei meinem ausländischen Reiseziel um ein Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet?

Ob das ausländische Reiseziel als Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet eingestuft ist, kann der Homepage beim Robert-Koch-Institut (RKI) unter dem Link www.rki.de/risikogebiete entnommen werden. Die Einstufung der Länder ist bei Fragen zu der Absonderung und ihren Ausnahmen maßgebend. Bei Virusvariantengebieten gelten die strengsten Einschränkungen.

3. Wann gelten für mich die Einreiseregulungen?

Für Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, gelten bestimmte Melde-, Nachweis- und Absonderungspflichten (Quarantäne). Hierbei ist unerheblich, wann in den zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland das betroffene Reiseziel im Ausland als Risikogebiet eingestuft wurde. Daher sollte man sich bei einer Auslandsreise stets erkundigen, ob das Reiseziel aufgrund der Infektionsentwicklung beispielsweise während des Urlaubsaufenthalts mittlerweile als Risikogebiet in die Liste des RKI aufgenommen wurde.

4. Muss ich mich bei meiner Wohnortgemeinde melden?

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss der Wohnortgemeinde vor der Einreise eine sogenannte digitale Einreisemeldung oder hilfsweise eine Ersatzmeldung nach dem Muster zur Anlage der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes übermitteln. Die Einreiseanmeldung kann unter dem Link <https://einreiseanmeldung.de> im Internet aufgerufen werden.

5. Was bedeutet Nachweispflicht?

a) Einreise aus Risikogebiet

Wer sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss bis spätestens 48 Stunden nach Einreise nachweisen können, dass man nicht mit dem Coronavirus infiziert ist. Nachweise sind entweder ein Testnachweis, ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis. Der Nachweis kann zusammen mit der Einreiseanmeldung digital an die Wohnortgemeinde übermittelt werden.

b) Einreise aus Hochinzidenzgebiet

Wer sich in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten hat, muss den Nachweis bereits bei der Einreise übermitteln. Vollständig Geimpfte und Genesene benötigen hingegen keinen Test.

c) Einreise aus Virusvariantengebiet

Wer sich in einem Virusvariantengebiet aufgehalten hat, muss den Nachweis bereits bei der Einreise übermitteln. Auch vollständig Geimpfte und Genesene benötigen zudem einen Test.

d) Testpflicht bei Flugreisen

Wer mit dem Flugzeug verreist, muss sich schon vor der Abreise testen lassen und ein negatives Testergebnis der Fluggesellschaft vorlegen. Anderenfalls gilt grundsätzlich ein Beförderungsverbot.

e) Welche Tests werden anerkannt?

Anerkannt wird ein Test mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) oder ein Antigen-Schnelltest, der die [Kriterien des Robert-Koch-Instituts](#) erfüllt.

Der Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 48 Stunden bei der Einreise sein; bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet nicht älter als 24 Stunden. PCR-Tests dürfen maximal 72 Stunden alt zum Zeitpunkt der Einreise sein.

f) Für wen gilt keine Testpflicht?

Kinder, die jünger als 6 Jahre sind, unterliegen generell keiner Testpflicht.

6. Muss ich mich nach der Einreise in Quarantäne begeben?

Wer aus einem Risikogebiet (siehe Ziffer 1), in dem er sich die letzten zehn Tage aufgehalten hat, nach Deutschland bzw. Baden-Württemberg einreist, muss sich unverzüglich auf direktem Weg in die

häusliche Absonderung (Quarantäne) begeben, soweit keine Ausnahme hiervon besteht. Folgende Ausnahmen sind für Urlaubs- und andere Reiserückkehrende möglich:

a) **Genesene und Geimpfte**

Genesene und geimpfte Personen sind von der Quarantänepflicht befreit. Dies gilt nicht für Einreisen aus Virusvariantengebieten.

Als **genesen** gelten Personen, die über einen positiven PCR-Test verfügen, der höchstens sechs Monate alt ist. Ferner darf keine Absonderungspflicht mehr aufgrund des positiven PCR-Tests bestehen. Soweit der PCR-Test älter als sechs Monate ist, gelten diese Personen dennoch als abgeschlossen geimpft, wenn sie mindestens eine Dosis mit einem EU-zugelassenen Impfstoff erhalten haben.

Als **geimpft** gelten Personen, die nicht mit dem Corona-Virus infiziert waren und eine seit mindestens 14 Tage abgeschlossene Impfung mit einem EU-zugelassenen Impfstoff erhalten haben; dies ist entsprechend zu dokumentieren (z. B. gelber Impfpass). Im Falle einer erforderlichen Zweitimpfung ist die Impfung 14 Tage nach der zweiten verabreichten Impfdosis abgeschlossen. Als EU-weit zugelassene Impfstoffe gelten derzeit Biontech, Moderna, Astrazeneca (jeweils zwei Impfungen erforderlich) sowie Johnson & Johnson (nur eine Impfung erforderlich).

b) **Getestete** Personen

Einreisende aus einem Risikogebiet sind unter folgenden Vorgaben von der Quarantänepflicht befreit:

- Einreise aus Risikogebiet

Die häusliche Quarantäne endet, wenn ein negativer Testnachweis über das Einreiseportal der Bundesrepublik unter <https://einreiseanmeldung.de> übermittelt wird. Die Quarantäne ist dann ab dem Zeitpunkt der Übermittlung ohne weitere Maßnahmen beendet. Wird der Nachweis bereits vor Einreise übermittelt, so ist keine Quarantäne erforderlich.

- Einreise aus Hochinzidenzgebiet

Die häusliche Quarantäne endet 10 Tage nach der Einreise (Tag der Einreise zählt nicht dazu). Ein negativer Test muss bei der Einreise vorliegen. Die Quarantäne kann ab dem fünften Tag nach der Einreise durch einen zweiten, negativen Test verkürzt werden (Tag der Einreise zählt nicht dazu). Geimpfte und Genesene benötigen nach der digitalen Übermittlung ihres Impf- bzw. Genesenen-Nachweises keinen Test und müssen sich dann nicht in Quarantäne begeben.

- Einreise aus Virusvariantengebiet

Die Einreisenden haben keine Möglichkeit sich „frei zu testen“. Es besteht eine vierzehntägige Quarantänepflicht; dies gilt auch für Geimpfte und Genesene. Zudem muss ein negativer Test bei Einreise vorliegen.

c) **Ausnahmen für bestimmte Personengruppen**

Bestimmte Personengruppen, die eine wichtige Funktion ausüben oder deren Reise nur von kurzer Dauer oder zwingend notwendig ist, sind von den allgemeinen Einreisebestimmungen ausgenommen. Dazu zählen etwa medizinische Fachkräfte, Tagespendler oder engste Familienangehörige. Nähere Information hierzu finden Sie auf der [Webseite des Bundesgesundheitsministeriums](#).

Personen, die in der Stadt Heilbronn wohnen oder in die Stadt reisen wollen, und eine solche Ausnahmebefreiung benötigen, können sich am besten per E-Mail an das städtische Ordnungsamt wenden: veranstaltungen@heilbronn.de. Damit wir Ihr Anliegen prüfen können, werden folgende Angaben benötigt:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Adresse in Heilbronn
- Kontaktmöglichkeit (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer)
- Datum der Einreise
- Aus welchem Land Sie eingereist sind / Ihre Aufenthaltsorte bis zu 10 Tage vor und nach der Einreise
- Das für die Einreise genutzte Reisemittel und vorliegende Informationen zum Sitzplatz
- Grund für den Auslandsaufenthalt und Reisedauer
- Angaben, ob ein Impfnachweis, Testnachweis oder Genesenennachweis vorliegt.
- Gesundheitliche Verfassung - Angaben, ob typische Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen.

d) Auftreten von typischen Infektionssymptomen

Die in a) bis c) genannten Ausnahmen gelten nur, falls die betroffenen Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus wie z. B. Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks-/Geruchssinns aufweisen. Anderenfalls besteht eine Quarantänepflicht und Sie müssen sich bei dem für Ihre Wohnortgemeinde zuständigen Gesundheitsamt melden.

7. Was muss ich während der häuslichen Quarantäne beachten?

Für die Dauer der Quarantäne ist der Besuch von haushaltsfremden Personen nicht gestattet. Ferner müssen die abgesonderten Personen während der häuslichen Quarantäne das Gesundheitsamt über typische Infektionssymptome informieren und unterliegen dessen Beobachtung.